



Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022

Coronavirus (COVID-19); Verlängerung Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021; Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund

P211619

1. Die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2021 verlängerte und bewilligte temporäre Ausdehnung bestehender Boulevardrestaurant- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund wird bis zum 31. Oktober 2022 verlängert. Die temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevard- und Buvetten-Restaurationsflächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln wird toleriert, sofern die nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen und Auflagen eingehalten sind:
 - Eine Flächenausdehnung kann nur bei bestehenden, bewilligten Boulevard- und Buvettenflächen vorgenommen werden.
 - Eine beabsichtigte Flächenausdehnung auf die Fahrbahn oder Strassen ohne Trottoirs ist der Allmendverwaltung des Bau- und Verkehrsdepartments vorgängig zu melden.
 - Sämtliche Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Einschränkungen der bestehenden Boulevard- oder Buvettenbewilligung haben weiterhin ihre Gültigkeit.
 - Während der Dauer von Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort sowie bei bewilligten Veranstaltungen kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
 - Für die Passantinnen und Passanten auf den Trottoirs muss immer ein mindestens 2 m breiter Durchgang offen bleiben. Im Bereich von Tram- oder Bushaltestellen ist keine Flächenausdehnung möglich.
 - Die Flächenausdehnung darf keine Rettungsachsen (3.5 m Breite und 4.0 m Höhe) und Flucht- und Rettungswege tangieren.
 - Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant oder Café liegen. Bei der Inanspruchnahme einer Fläche vor einer anderen, angrenzenden Liegenschaft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundeigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen. Bei Buvetten muss die Fläche direkt an die bisher beanspruchte Fläche angrenzen.

- Die Satelliten-Bewirtung über die Strasse oder auf Grünflächen ist nicht gestattet.
- Eine Überdachung (Zeltbauten oder ähnliches) ist nicht gestattet.
- Die Reinigung durch die Stadtreinigung muss gewährleistet sein.
- Der mit Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2020 beschlossene Rückzug der temporären Ausdehnung der Boulevard- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund in der Steinenvorstadt hat weiterhin Bestand. Für die Betriebe in der Steinenvorstadt gelten die Boulevardflächen gemäss ihren Bewilligungen.
- Es darf maximal die Boulevard- oder Buvetten-Fläche bewirtschaftet werden, die gemäss den Sicherheitsvorschriften beispielbar ist.

Begründung

Mit der Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage benötigen Gastronomiebetriebe wieder eine reguläre Bewilligung, wenn sie ihre Boulevardflächen erweitern wollen. Um das dafür nötige Baugesuch zu stellen, sollen die Gastronomiebetriebe eine Übergangsfrist erhalten. Aus diesem Grund verlängert der Regierungsrat unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen die Ausdehnung bestehender, bewilligter Boulevard- und Buvettenflächen auf öffentlichem Grund bis zum 31. Oktober 2022.

